

G e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

16

- 3 -

Nach dem 17. September 1965 kommt eine Erstattung der Kosten für psychotherapeutische Behandlung ohne die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 2. DV-BEG erforderliche vorherige Zustimmung der Behörde nicht in Betracht (BGH RZW 1978, 185 Nr. 21). Die Behörde hat diese Zustimmung verweigert. Das Oberlandesgericht Koblenz hat durch rechtskräftiges Urteil vom 1. März 1972 die Verweigerung bestätigt. An der Ablehnung weiterer psychotherapeutischer Behandlung hat der Berufungsrichter aus tatsächlichen Gründen festgehalten und deshalb auch insoweit den Klageanspruch rechtsfehlerfrei verneint.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

